

STADT ELSFLETH

DIE BÜRGERMEISTERIN



**Weser
Wasser
Weites Land**

Stadt Elsfleth · Rathausplatz 1 · 26931 Elsfleth

An die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen der Stadt Elsfleth

allen übrigen Ratsmitgliedern
zur Kenntnis

Auskunft erteilt: Heike Hayen

Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth Zimmer: 111

e-mail: hayen@elsfleth.de

Sprechzeiten :	Montag - Freitag	8.00 – 12.30 Uhr
	Dienstag	14.30 – 16.30 Uhr
	Donnerstag	14.30 – 17.30 Uhr

Telefon 04404	Durchwahl 504-10	Vermittlung 504-0
		Telefax 504-39

Internet: www.elsfleth.de e-mail: stadt@elsfleth.de

Elsfleth, den 6. November 2025

Protokoll

zur öffentlichen Sitzung

Gremium:
**Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung,
Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen**

WiStaBau/22/2025

am:
Dienstag, 04.11.2025

Sitzungsdauer:
17:00 Uhr - 17:24 Uhr

Ort:
**Heye-Saal in der Heye-Stiftung,
Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth**

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Tagesordnung

- 1. Eröffnung der Sitzung**
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**
- 3. Feststellung der Tagesordnung**
- 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 02. September 2025**
- 5. Einwohnerfragestunde**
- 6. 1. Ergänzung der 10 A. Flächennutzungsplanänderung "Windpark Niederhörne" zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes im Gebiet der Stadt Elsfleth
- Beschlussfassung über die Aufstellung
Vorlage: FD4/163/2025/1**
- 7. 1. Ergänzung der 10 B. Flächennutzungsplanänderung "Windparks Wehrder-Bardenfleth-Burwinkel-Huntorf" zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Gebiet der Stadt Elsfleth
- Beschlussfassung über die Aufstellung
Vorlage: FD4/164/2025/1**
- 8. Kenntnisgaben**
- 9. Anträge und Anfragen**

Teilnehmerverzeichnis

Name

Vorsitzende/r

Stellv. Bürgermeister Wolfgang Nieß SPD

stellv. Vorsitzende/r

Ratsherr Daniel Röhrl SPD

Ausschussmitglieder

Beigeordneter Florian Bierbaum CDU

Beigeordnete Karin Gehlhaar SPD

Beigeordnete Gudrun Göhr-Weber (für Ratsfrau Dana Wiegmann) Bündnis 90/Die Grünen

Ratsherr Horst Kortlang (für Ratsherrn Frank Lösekann) FDP

Ratsherr Leon Krüger CDU

Ratsfrau Gerlinde Röhr (ab 18.30 Uhr/TOP 6.) SPD

Ratsherr Wilfried Thümler (für Ratsherrn Jannes Böck) CDU

sonstige Sitzungsteilnehmer

Verw.-Ang. Martin Kopka

Verw.-Ang. Doris Spiekermann

Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Brigitte Fuchs

Gäste

Herr Waldeck (Alterrific Deutschland GmbH)

Herr Jelkmann (Windpark Wehrder Projekt GmbH & Co.KG)

1. Eröffnung der Sitzung

Stellv. Bürgermeister Nieß eröffnete als Vorsitzender um 17.00 Uhr die Sitzung.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig festgestellt und genehmigt.

4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 02. September 2025

Das Protokoll über die Sitzung vom 02. September 2025 wurde einstimmig genehmigt.

5. Einwohnerfragestunde

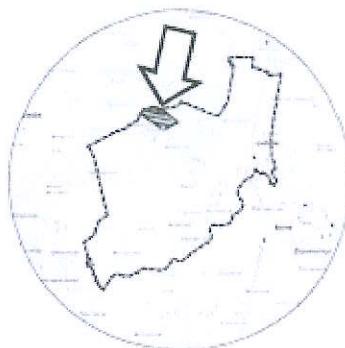
Es wurden keine Fragen in der Einwohnerfragestunde gestellt.

6.	<p>1. Ergänzung der 10 A. Flächennutzungsplanänderung "Windpark Niederhörne" zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes im Gebiet der Stadt Elsfleth</p> <p>- Beschlussfassung über die Aufstellung</p> <p>Vorlage: FD4/163/2025/1</p>
----	---

Sach- und Rechtslage

Der Rat hat mit Sitzung vom 18.03.2025 die 10 A. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Windpark“ beschlossen. Die 10 A. Flächennutzungsplanänderung ist mit der Genehmigungsbekanntgabe seit dem 11.02.2025 rechtskräftig. Mit der Flächennutzungsplanänderung wurde seitens der Stadt Elsfleth bauplanungsrechtlich die Voraussetzung zur Erstellung von Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches geschaffen. Es wurden mit Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen. Investor ist das Unternehmen Alterric Deutschland GmbH, Aurich, mit der Außenstelle Oldenburg.

10 A Änderung des Flächennutzungsplanes
"Windpark Niederhörne"



Am 12. August 2025 ist das Gesetz zur Umsetzung der RED III-Richtlinie in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden nun sogenannte Beschleunigungsgebiete eingeführt.

Damit verbunden sind sowohl Änderungen zum Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen auf Ebene des Bundesimmissionsschutzgesetzes als auch Änderungen zur Ausweisung von zusätzlichen Windgebieten durch die Gemeinden und Landkreise.

Sinn und Zweck der Beschleunigungsgebiete ist, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Grundsätzlich sollen alle neuen Windflächen in Regional- und Flächennutzungsplänen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden.

Zu beachten ist, dass für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bereits auf Ebene der Regional- bzw. Flächennutzungsplanung eine umfangreiche Fauna-Kartierungen sowie zum Teil auch eine Biotoptypenkartierung vorliegen müssen.

So sind in zukünftigen Zulassungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Gebietsschutzprüfung nach dem Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG), keine Artenschutzprüfung nach dem BNatSchG sowie keine Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz mehr durchzuführen. Anstelle dieser Prüfungen führt die Genehmigungsbehörde gemäß § 6b Abs. 2 Satz 2 Windenergieländerbedarfsgesetz lediglich eine Überprüfung der Umweltauswirkung des Vorhabens -auf der Grundlage vorhandener, räumlich genauer und ausreichend aktueller Daten- durch. Die Genehmigungsbehörde ordnet bei Bedarf geeignete und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen und/ oder Ausgleichsmaßnahmen an.

In Fällen der Stadt Elsfleth zu den 10 A. und 10 B. Flächennutzungsplanänderungen wird aus Sicht der Verwaltung bei den bereits genehmigten Bauleitplanverfahren mit dem Gesetz zur Umsetzung der RED III-Richtlinie das Gegenteil erwirkt, nämlich keine Erleichterung bzw. Beschleunigung erwirkt.

Handlungsbedarf für Kommunen -somit auch für Elsfleth- ergibt sich insbesondere für Sonderbauflächen, die ab dem 20. Mai 2024 wirksam geworden sind sowie für aktuelle laufende Verfahren. Die 10 A. Flächennutzungsplanänderung ist seit dem 11.02.2025 rechtskräftig.

Sonderbauflächen, die zwischen dem 20. Mai 2024 und dem Inkrafttreten des Gesetzes am 12. August 2025 wirksam geworden sind, sind laut § 245 f Abs.3 Baugesetzbuch in einem separat einzuleitenden förmlichen Planverfahren als Beschleunigungsgebiete darzustellen.

Diese Pflicht, Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, erstreckt sich ausdrücklich auch auf bereits laufende Verfahren und auf abgeschlossene Planungsverfahren für Windenergiegebiete, die nach dem 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden. Das verschärft die beschriebene Problematik, da in weit fortgeschrittenen und insbesondere in abgeschlossenen Verfahren keine Gebietsauswahl mehr möglich sein dürfte, die der Vermeidung umweltrechtlicher Konflikte dient. Der neue Rechtsrahmen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bringt neue, herausfordernde Aufgaben mit sich. Es stellen sich zudem neue Fragen, zum Beispiel wie mit Änderungsbedarfen im Umweltbericht umzugehen ist und einige verfahrensbezogene Fragen.

- Diese 10 A. Flächennutzungsplanänderung ist als Satzung seit dem 11.02.2025 rechtswirksam. Somit ergibt sich ein gesetzliches Erfordernis zur nachträglichen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.

Gemäß Gesetzestext ist der Aufstellungsbeschluss für dieses Planverfahren binnen drei Monaten nach dem 12.08.2025; hier bis zum 12.11.2025, zu fassen.

Ein Land kann die weitere Ausweisung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete ins Ermessen der Planungsträgerinnen stellen, sobald und solange das jeweilige finale Mindestziel erreicht wird.

Offen ist, ob das Land Niedersachsen für Fälle zwischen dem 20.05.2024 und 12.08.2025 per Landesgesetz Beschleunigungsgebiete festlegen wird. Mit der Regelung des § 249c Abs. 4 Baugesetzbuch wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu begrenzen.

Bisher ist in Niedersachsen noch kein Gesetzesentwurf zur Anwendung dieser Länderöffnungsklausel bekannt.

In Absprache mit dem Planungsbüro Dieckmann & Mosebach u. Partner sowie dem Investor wurde ein Tätigwerden der Stadt Elsfleth abgestimmt. Der Windparkprojektierer hat sich zur Thematik mit der Fachanwaltskanzlei Berghaus beraten.

Zur 1. Ergänzung der 10 A. Flächennutzungsplanänderung zugunsten des Windparks Alterric Deutschland GmbH zur Ausweisung der Flächen als Beschleunigungsgebiete des „Windparks Niederhörne“ ist zunächst ein Aufstellungsbeschluss zu fassen. Es folgen weitere Verfahrensstufen nach Erhalt der Planunterlagen mit Gutachten.

Die Aufstellung ist zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Einleitungsbeschluss öffentlich bekanntgemacht.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschließt, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Aufstellung der 1. Ergänzung der 10 A. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Niederhörne“ zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes im Gebiet der Stadt Elsfleth zu beschließen (Einleitungsbeschluss).

Beratung

Die Verwaltung gab einen Überblick zum Erfordernis zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete für den Ausbau erneuerbarer Energien. Ein „Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie“ bezeichnet einen bestimmten Standort oder ein bestimmtes Gebiet, der bzw. das von einem EU-Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurde.



Gemäß EU-Recht, d.h. mit „RED III“ (Renewable Energy Directive III) ist jedes EU-Mitglied zur Ausweisung verpflichtet. RED III sieht vor, dass der Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoenergieverbrauch der Europäischen Union auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Zur Erreichung dieses ambitionierten Ziels sind die Mitgliedsstaaten u.a. verpflichtet, auf nationaler Ebene sog. Beschleunigungsgebiete auszuweisen, in welchen für Erneuerbare-Energie-Vorhaben ein gestrafftes Genehmigungsverfahren Anwendung

findet.

Bei Verstoß kann die Kommission ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Mit der nationalen Umsetzung der Richtlinie soll vermieden werden, dass für Windenergieanlagen wieder eine vollständige Prüfung aller Auswirkungen durchzuführen ist.

Elsfleth ist somit als unterste Ebene gemäß nationales Umsetzungsgesetz angehalten, tätig zu werden, zumal in der Raumordnung keine Festsetzungen als Vorranggebiete getroffen worden sind. Im Gemeindegebiet sind in dem in der Sach- und Rechtslage eingrenzten Zeitraum zwei Flächennutzungsplanänderungen zugunsten von Windparks als Satzung beschlossen worden.

Von einer im Bundesgesetz genannten Möglichkeit einer Ausnahme für diesen Zeitraum hat der Landesgesetzgeber bislang keine Ausnahme gemacht. Diese wäre unter Bezugnahme der Ausbauziele möglich.

Herr Kopka erinnerte an die Ausbauziele nach dem Niedersächsisches Windenergielächenbedarfsgesetz aus dem Jahre 2024.

Träger der Regionalplanung	Regionales Teilflächenziel bis zum 31.Dez. 2027 in Hektar	Regionales Teilflächenziel in Prozent	Regionales Teilflächenziel bis zum 31.Dez. 2032 in Hektar	Regionales Teilflächenziel Prozent
Landkreis Wesermarsch	1 518	1,83	1 965	2,37

Elsfleth hat mit über 3,54 % der Ausweisung ihres Gemeindegebietes gemäß Windstandortkonzept bzw. Flächennutzungsplanänderungen diese Ausbauziel übererfüllt.

Mit Beschleunigungsgebieten müssen im Verfahren durch Gutachten belegt werden, warum gerade diese Gebiete der 10 A. und 10 B-Flächennutzungsplanänderung als solche ausgewiesen werden. Laut Herrn Diekmann vom Planungsbüro entbehrt sich dies einer Logik, da das Ergebnis feststehen wird. Auch wird es kaum möglich sein, die gut ausgebuchten Fachgutachter z.B. für Avifauna für ergänzende Arbeiten zu gewinnen.

Bei Projekten bei im neuen § 245 f Abs. 3 BauGB genannten Zeitraum zwischen dem 20.05.2024 und 12.08.2025 sind Beschleunigungsgebiete kontraproduktiv.

Das Planungsbüro und die Fachkanzlei Berghaus raten, zumindest einen Aufstellungsbeschluss zu fassen und das Verfahren einzuleiten. Damit ist dem Gesetz vorerst Genüge getan. Es gibt keine Regelungen, bis wann das Verfahren abgeschlossen sein muss.

Herr Waldeck erläuterte als Projektleiter der Alterric Deutschland GmbH Näheres zur Rechtslage zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten. Gemäß den Ausführungen wird zur Wahrung der zurzeit bestehenden Gesetzesanforderung ein Aufstellungsbeschluss empfohlen. Dabei schilderte der Unternehmensvertreter den Aufwand einer erneuten Bauleitplanung für die Verwaltung, dem Planungsbüro und den Gutachtern.

Bürgermeisterin Fuchs schilderte das zügige Tätigwerden der Verwaltung mit den überplanmäßigen Sitzungen, um den Stichtag 12.11.2025 zur Aufstellung zu wahren.

In der anschließenden Beratung äußerte der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen sein Unverständnis der Gesetzgebung, welches in diesen Fällen das Gegenteil einer Beschleunigung ist.

Beschluss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschloss **einstimmig**, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Aufstellung der 1. Ergänzung der 10 A. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Niederhörne“ zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes im Gebiet der Stadt Elsfleth zu beschließen (Einleitungsbeschluss).

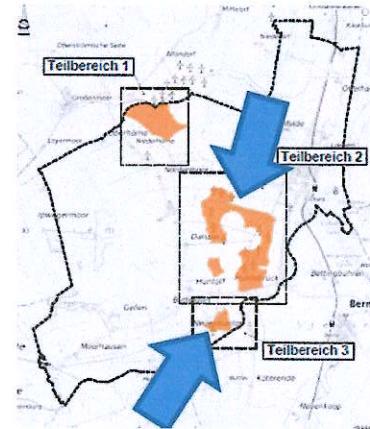
Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

7.	<p>1. Ergänzung der 10 B. Flächennutzungsplanänderung "Windparks Wehrder-Bardenfleth-Burwinkel-Huntorf" zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Gebiet der Stadt Elsfleth</p> <p>- Beschlussfassung über die Aufstellung</p> <p>Vorlage: FD4/164/2025/1</p>
----	--

Sach- und Rechtslage

Der Rat hat mit Sitzung vom 18.03.2025 die 10 B. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Windparks Wehrder-Bardenfleth-Burwinkel-Huntorf“ beschlossen. Die 10 B. Flächennutzungsplanänderung ist mit der Genehmigungsbekanntgabe seit dem 28.04.2025 rechtskräftig. Mit der Flächennutzungsplanänderung wurde seitens der Stadt Elsfleth bauplanungsrechtlich die Voraussetzung zur Erstellung von Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches geschaffen. Es wurden mit Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen. Investor ist das Unternehmen Windpark Wehrder Projekt GmbH, Elsfleth.



Am 12. August 2025 ist das Gesetz zur Umsetzung der RED III-Richtlinie in Kraft getreten. Mit dem Gesetz werden nun sogenannte Beschleunigungsgebiete eingeführt.

Damit verbunden sind sowohl Änderungen zum Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen auf Ebene des Bundesimmissionsschutzgesetzes als auch Änderungen zur Ausweisung von zusätzlichen Windgebieten durch die Gemeinden und Landkreise. Sinn und Zweck der Beschleunigungsgebiete ist, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Grundsätzlich sollen alle neuen Windflächen in Regional- und Flächennutzungsplänen als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Zu beachten ist, dass für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bereits auf Ebene der Regional- bzw. Flächennutzungsplanung eine umfangreiche Fauna-Kartierungen sowie zum Teil auch eine Biototypenkartierung vorliegen müssen.

So sind in zukünftigen Zulassungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Gebietsschutzprüfung nach dem Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG), keine Artenschutzprüfung nach dem BNatSchG sowie keine Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz mehr durchzuführen. Anstelle dieser Prüfungen führt die Genehmigungsbehörde gemäß § 6b Abs. 2 Satz 2 Windenergieländerbedarfsgesetz lediglich eine Überprüfung der Umweltauswirkung des Vorhabens -auf der Grundlage vorhandener, räumlich genauer und ausreichend aktueller Daten- durch. Die Genehmigungsbehörde ordnet bei Bedarf geeignete und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen und/ oder Ausgleichsmaßnahmen an.

In Fällen der Stadt Elsfleth zu den 10 A. und 10 B. Flächennutzungsplanänderungen wird aus Sicht der Verwaltung bei den bereits genehmigten Bauleitplanverfahren mit dem Gesetz zur Umsetzung der RED III-Richtlinie das Gegenteil erwirkt, nämlich keine Erleichterung bzw. Beschleunigung erwirkt.

Handlungsbedarf für Kommunen -somit auch für Elsfleth- ergibt sich insbesondere für Sonderbauflächen, die ab dem 20. Mai 2024 wirksam geworden sind sowie für aktuelle laufende Verfahren. Die 10 B. Flächennutzungsplanänderung ist seit dem 28.04.2025 rechtskräftig.

Sonderbauflächen, die zwischen dem 20. Mai 2024 und dem Inkrafttreten des Gesetzes am 12. August 2025 wirksam geworden sind, sind laut § 245 f Abs.3 Baugesetzbuch in einem separat einzuleitenden förmlichen Planverfahren als Beschleunigungsgebiete darzustellen.

Diese Pflicht, Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, erstreckt sich ausdrücklich auch auf bereits laufende Verfahren und auf abgeschlossene Planungsverfahren für Windenergiegebiete, die nach dem 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden. Das verschärft die beschriebene Problematik, da in weit fortgeschrittenen und insbesondere in abgeschlossenen Verfahren keine Gebietsauswahl mehr möglich sein dürfte, die der Vermeidung umweltrechtlicher Konflikte dient. Der neue Rechtsrahmen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bringt neue, herausfordernde Aufgaben mit sich. Es stellen sich zudem neue Fragen, zum Beispiel wie mit Änderungsbedarfen im Umweltbericht umzugehen ist und einige verfahrensbezogene Fragen.

- Diese 10 B. Flächennutzungsplanänderung ist als Satzung seit dem 28.04.2025 rechtswirksam. Somit ergibt sich ein gesetzliches Erfordernis zur nachträglichen Ausweisung von Beschleunigungsgebieten.

Gemäß Gesetzestext ist der Aufstellungsbeschluss für dieses Planverfahren binnen drei Monaten nach dem 12.08.2025; hier bis zum 12.11.2025, zu fassen.

Ein Land kann die weitere Ausweisung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete ins Ermessen der Planungsträgerinnen stellen, sobald und solange das jeweilige finale Mindestziel erreicht wird.

Offen ist, ob das Land Niedersachsen für Fälle zwischen dem 20.05.2024 und 12.08.2025 per Landesgesetz Beschleunigungsgebiete festlegen wird. Mit der Regelung des § 249c Abs. 4 Baugesetzbuch wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu begrenzen.

Bisher ist in Niedersachsen noch kein Gesetzesentwurf zur Anwendung dieser Länderöffnungsklausel bekannt.

In Absprache mit dem Planungsbüro Dieckmann & Mosebach u. Partner sowie dem Investor wurde ein Tätigwerden der Stadt Elsfleth abgestimmt. Der Windparkprojektierer hat sich zur Thematik mit der Fachanwaltskanzlei Berghaus beraten.

Zur 1. Ergänzung der 10 B. Flächennutzungsplanänderung zugunsten der Windpark Wehrder Projekt GmbH zur Ausweisung der Flächen als Beschleunigungsgebiete der „Windparks Wehrder, Bardenfleth, Burwinkel und Huntorf“ ist zunächst ein Aufstellungsbeschluss zu fassen. Es folgen weitere Verfahrensstufen nach Erhalt der Planunterlagen mit Gutachten.

Die Aufstellung ist zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Einleitungsbeschluss öffentlich bekanntgemacht.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschließt, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Aufstellung der 1. Ergänzung der 10 B. Flächennutzungsplanänderung „Windparks Wehrder, Bardenfleth, Burwinkel und Huntorf“ zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Gebiet der Stadt Elsfleth zu beschließen (Einleitungsbeschluss).

Beratung

Die Verwaltung gab einen Überblick zum Erfordernis zur Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete für den Ausbau erneuerbarer Energien.
Ein „Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie“ bezeichnet einen bestimmten Standort oder ein bestimmtes Gebiet, der bzw. das von einem EU-Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurde.



Gemäß EU-Recht, d.h. mit „RED III“ (Renewable Energy Directive III) ist jedes EU-Mitglied zur Ausweisung verpflichtet. RED III sieht vor, dass der Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoenergieverbrauch der Europäischen Union auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Zur Erreichung dieses ambitionierten Ziels sind die Mitgliedsstaaten u.a. verpflichtet, auf nationaler Ebene sog. Beschleunigungsgebiete auszuweisen, in welchen für Erneuerbare-Energie-Vorhaben ein gestrafftes Genehmigungsverfahren Anwendung findet.

Bei Verstoß kann die Kommission ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Mit der nationalen Umsetzung der Richtlinie soll vermieden werden, dass für Windenergieanlagen wieder eine vollständige Prüfung aller Auswirkungen durchzuführen ist.

Elsfleth ist somit als unterste Ebene gemäß nationales Umsetzungsgesetz angehalten, tätig zu werden, zumal in der Raumordnung keine Festsetzungen als Vorranggebiete getroffen worden sind. Im Gemeindegebiet sind in dem in der Sach- und Rechtslage eingrenzten Zeitraum zwei Flächennutzungsplanänderungen zugunsten von Windparks als Satzung beschlossen worden.

Von einer im Bundesgesetz genannten Möglichkeit einer Ausnahme für diesen Zeitraum hat der Landesgesetzgeber bislang keine Ausnahme gemacht. Diese wäre unter Bezugnahme der Ausbauziele möglich.

Herr Kopka erinnerte an die Ausbauziele nach dem Niedersächsisches Windenergielächenbedarfsgesetz aus dem Jahre 2024.

Träger der Regionalplanung	Regionales Teilflächenziel bis zum 31.Dez. 2027 in Hektar	Regionales Teilflächenziel in Prozent	Regionales Teilflächenziel bis zum 31.Dez. 2032 in Hektar	Regionales Teilflächenziel Prozent
Landkreis Wesermarsch	1 518	1,83	1 965	2,37

Elsfleth hat mit über 3,54 % der Ausweisung ihres Gemeindegebiets gemäß Windstandortkonzept bzw. Flächennutzungsplanänderungen diese Ausbauziel übererfüllt.

Mit Beschleunigungsgebieten müssen im Verfahren durch Gutachten belegt werden, warum gerade diese Gebiete der 10 A. und 10 B-Flächennutzungsplanänderung als solche ausgewiesen werden. Laut Herrn Diekmann vom Planungsbüro entbehrt sich dies einer Logik, da das Ergebnis feststehen wird. Auch wird es kaum möglich sein, die gut ausgebuchten Fachgutachter z.B. für Avifauna für ergänzende Arbeiten zu gewinnen.

Bei Projekten bei im neuen § 245 f Abs. 3 BauGB genannten Zeitraum zwischen dem 20.05.2024 und 12.08.2025 sind Beschleunigungsgebiete kontraproduktiv.

Das Planungsbüro und die Fachkanzlei Berghaus raten, zumindest einen Aufstellungsbeschluss zu fassen und das Verfahren einzuleiten. Damit ist dem Gesetz vorerst Genüge getan. Es gibt keine Regelungen, bis wann das Verfahren abgeschlossen sein muss.

Herr Jelkmann informierte das Gremium als Elsflether Investor und Fachverbandsmitglied über die Rechtslage zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten. Gemäß den Ausführungen wird zur Wahrung der zurzeit bestehenden Gesetzesanforderung ein Aufstellungsbeschluss empfohlen.

Mit politischen Vertretern werden Gespräche geführt, um ein Landesgesetz zu erwirken, damit auch in Elsfleth, über die beschlossenen Planungen hinaus, nicht nachträglich Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden müssen.

Bürgermeisterin Fuchs schilderte das zügige Tätigwerden der Verwaltung mit den überplanmäßigen Sitzungen, um den Stichtag 12.11.2025 zur Aufstellung zu wahren.

In der anschließenden Beratung äußerte der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen sein Unverständnis der Gesetzgebung, welches in diesen Fällen das Gegenteil einer Beschleunigung ist.

Beschluss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschloss **einstimmig**, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Aufstellung der 1. Ergänzung der 10 B. Flächennutzungsplanänderung „Windparks Wehrder, Bardenfleth, Burwinkel und Huntorf“ zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im Gebiet der Stadt Elsfleth zu beschließen (Einleitungsbeschluss).

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

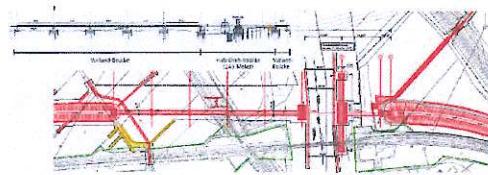
8. Kenntnisgaben

Förderzusage, Radweg an der Eisenbahnbrücke

Bürgermeisterin Fuchs informierte über den Zuwendungsbescheid der NBank, Hannover, zur Durchführung des Projektes „Neubau einer Radwegeverbindung über die Hunte“ im Zuge des Eisenbahnbrückenneubaus.



Die Stadt Elsfleth erhält eine **Zuwendung** als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von **5.724.004,19 €**. Der von der Stadt Elsfleth zu tragende Eigenanteil beträgt 155.269,35 € an Gesamtkosten von 5.879.27,54 €.



Diese Kosten beinhalten den Radweg mit Rampe hoch zur Eisenbahnbrücke und den Radweganteil der Brücke selbst auf dem Gebiet der Stadt Elsfleth.

- Frau Fuchs bedankte sich bei allen Akteuren der Politik, Verwaltung, Behörden und sonstigen Akteuren. Auch hat das Engagement des damaligen Niedersächsischen Wirtschaftsministers und jetzigen Ministerpräsidenten Olaf Lies maßgeblich zum Erfolg beigetragen.

Die finanzielle Belastung für die Stadt ist tragbar, zumal wieder eine wichtige Radwegeverbindung entstehen wird. Der Zuschuss enthält eine Preissteigerung von 17,2 %. Unter Federführung der DB InfraGo werden die Arbeiten zügig durchgeführt. Dies wird durch die derzeitigen bauvorbereitenden Arbeiten bestätigt. Der Projektverlauf wird zeigen, ob nach Ausschreibung und Bauausführung die Gesamtkosten überschritten werden und dies Auswirkung auf die Eigenmittel haben wird.

9. Anträge und Anfragen

Es lagen keine Anträge und Anfragen vor.